

# PROTOKOLL 2022

Über Änderungen des Kollektivvertrages für die

## **Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bundesland Oberösterreich,**

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

### **I. Lohnerhöhung**

Die monatlichen kollektivvertraglichen **Monatslöhne** werden **um 3 % bis 3,5 % erhöht ab 1. September 2022** und aufgerundet wie folgt:

Kategorie 1 .....	2.245 Euro
Kategorie 2 .....	1.880 Euro
Kategorie 3 .....	1.625 Euro
Kategorie 4.....	1.580 Euro
Kategorie 5.....	1.576 Euro

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

Die Barlöhne für Tagelöhner werden erhöht auf 101,20 Euro (ohne Verpflegung) und 87,70 Euro (mit Verpflegung).

### **II. Lehrlingseinkommen**

**Die Lehrlingseinkommen werden erhöht wie folgt:**

1. Lehrjahr .....	730 Euro
2. Lehrjahr .....	830 Euro
3. Lehrjahr .....	925 Euro
4. Lehrjahr (Anschlusslehre).....	1.290 Euro

### III. Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale gem. § 5 Abs. 3 wird **auf 390 Euro** (bisher 380 Euro) angehoben.

### IV. Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die **Mindestentschädigung** für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von **485 Euro für das Jahr 2022** festgestellt.

### V. Kündigungsfristen

*§ 19 wird aufgrund der gesetzlichen Änderung zum LAG geändert wie folgt:*

1. Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit können beiderseitig zum **Monatsende** gekündigt werden.
2. Für den **Dienstgeber** beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate und nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate.
3. Für den **Dienstnehmer** kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein.
4. Bei **saisonalen Beschäftigung** bis zu 9 Monaten jährlich wird abweichend zu den Absätzen 1 und 2 eine kürzere Kündigungsfrist von **zwei Wochen** für Dienstgeber oder Dienstnehmer vereinbart gemäß § 107 Abs. 4 LAG.
5. Ein **Probendienstverhältnis** kann bis zur Dauer von einem Monat ab Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart werden; innerhalb dieser Frist kann es vom Dienstnehmer und Dienstgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

*Weiters wird § 25 Abs. 2 ergänzt wie folgt:*

Bei einer Wiedereinstellungszusage verlängern sich diese Fristen um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung.

*Diese neuen Kündigungsbestimmungen werden bis 31.08.2023 befristet vereinbart.*

## **VI. Dienstschein**

Der Dienstschein wird entsprechend erneuert wie in der Anlage ausgeführt wird. Dieser Dienstschein wird jedem Dienstnehmer ausgehändigt, für ausländische Dienstnehmer tunlichst in der jeweiligen Landessprache.

## **VII. Inkrafttreten**

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. September 2022** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Linz, am 28. Juni 2022

Für den  
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,  
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

KR Friedrich Paul Gattringer  
Landessekretär

Für den  
Arbeitgeberverband der  
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bernhard Mayr  
Obmann

Für die  
Kammer der Arbeiter und Angestellten  
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ  
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Gerhard Leutgeb  
Präsident

Für die  
Landwirtschaftskammer  
für Oberösterreich,  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Mag. Franz Waldenberger  
Präsident



Anlage I

**LOHNTABELLE**  
**für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben**  
**und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen**  
**im Bundesland Oberösterreich**  
**gültig ab 1. September 2022**

<b>KATEGORIE</b>	<b>Bruttlohnsätze</b>
1. Wirtschaftler Betriebsführer Meister	<b>€ 2.245,00</b>
2. alle Facharbeiter Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	<b>€ 1.880,00</b>
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	<b>€ 1.625,00</b>
4. Landarbeiter Viehwartungsarbeiter	<b>€ 1.580,00</b>
<b>5. Anbau- und Erntehelfer</b> bis maximal 9 Monate, ab 1.1.2023	<b>€ 1.576,00</b>

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

## Barlöhne für Tagelöhner - ab 1. September 2022

### Barlöhne für Tagelöhner:

Taglohn in €:	
ohne Verpflegung	mit Verpflegung
€ 101,20	€ 87,70

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind **die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.**

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

## Anlage III

# **Lehrlingseinkommen und Anschlusslehre, Einkommen für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen**

gültig ab **1. September 2022**

## **Lehrlingseinkommen**

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

<b>1. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 730,00</b>
<b>2. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 830,00</b>
<b>3. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 925,00</b>
<b>4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)</b>	<b>€ 1.290,00</b>

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, z.B. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingseinkommen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€ 196,20**) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird das volle Lehrlingseinkommen weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird das Lehrlingseinkommen bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats, steht das höhere Lehrlingseinkommen für

den ganzen Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei dem erreichten Lehrlingseinkommen.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe eines Brutto-Lehrlingseinkommens.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingseinkommen und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

## **Einkommen für Pflichtpraktikanten**

**gültig ab 1. September 2022**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

**Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen** gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) ein monatliches Mindesteinkommen in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit **€ 485,00 im Jahr 2022**. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten das Lehrlingseinkommen im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß des Lehrlingseinkommens im **2. Lehrjahr**.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

### **Geltungsbereich**

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.



## **Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz**

1. Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit € 196,20 monatlich bewertet.
  
2. Bei nur teilweiser Gewährung der freien Station sind anzurechnen:
  - a) Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung) ..... mit 1/10
  - b) Beheizung und Beleuchtung... mit 1/10
  - c) 1. und 2. Frühstück..... mit je 1/10
  - d) Mittagessen..... mit 3/10
  - e) Jause ..... mit 1/10
  - f) Abendessen ..... mit 2/10

### **Reisekosten**

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstfahrten mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld.



# DIENSTSCHHEIN

Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben

**1. Dienstgeber/in:**

\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**2. Dienstnehmer/in:**

\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Mitglied der OÖ Landarbeiterkammer

**3. Das Dienstverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_**

Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Das Dienstverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. § 19 Kollektivvertrag zum Monatsletzten gekündigt werden.

Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet am \_\_\_\_\_

Das Dienstverhältnis wird für die Dauer der Saisonarbeit in der Produktionssparte \_\_\_\_\_ befristet.

Es wird eine Probezeit von 1 Monat vereinbart, in welcher das Dienstverhältnis jederzeit beendet werden kann.

**4.** Es gilt der Kollektivvertrag für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben und Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen des Bundeslandes Oberösterreich. Der jeweilige Kollektivvertrag liegt beim Arbeitgeber zur Einsichtnahme. Im Übrigen gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021.

**5. Dienstort(e):** \_\_\_\_\_

**6. Verwendung:** \_\_\_\_\_

**7. Einstufung** (siehe Lohntabelle zum Kollektivvertrag);

\_\_\_\_\_

**8. Vordienstzeiten:** \_\_\_\_\_

**9. Urlaub:**

Der jährliche Erholungsurlaub beträgt 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren und 36 Werktage ab 25 Jahre Dienstzeit. Dieses erhöhte Urlaubsausmaß von 36 Werktagen gebührt ebenfalls bei Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn mindestens 15 Beschäftigungsjahre im selben Betrieb vorliegen. Der Urlaubsanspruch entsteht in den ersten 6 Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit.

**10. Entgelt:**

Der vereinbarte Lohn wird monatlich abgerechnet und im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonates ausbezahlt.

- Der monatliche Grundlohn beträgt brutto \_\_\_\_\_
- Der Stundenlohn beträgt daher brutto: \_\_\_\_\_

**11. Sachbezug**

- Mit freier Station (freie Kost und Wohnung)
- nur mit freier Wohnung (mit Beheizung und Beleuchtung)

**12. Arbeitszeit**

Für die Dauer der Beschäftigung werden \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche vereinbart.  
Bei Vollbeschäftigung beträgt die gesetzliche Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden.  
Die tatsächliche Arbeitszeit wird vom Dienstgeber aufgezeichnet und dem Dienstnehmer bei der monatlichen Abrechnung mitgeteilt.

- Es wird eine flexible Normalarbeitszeit gem. § 4 Kollektivvertrag vereinbart wie folgt:  
Die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden darf nicht überschritten werden.  
Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

**13. Betriebliche Vorsorgekasse:**

\_\_\_\_\_

**14. Sonstige Vereinbarungen:**

\_\_\_\_\_

Alle zutreffenden Bestimmungen dieses Vertrages wurden angekreuzt.

Der Dienstnehmer erhält eine Durchschrift des Dienstscheines.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dienstgeber/in